

BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009

„Lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen“

Anmerkungen und Handlungsempfehlungen für die Zeitwertkonten von Geschäftsführern, Gesellschafter-Geschäftsführern und Vorständen (Grundlage: von RA Miller erstellte Zeitwertkontenverträge)

Allgemein, rechtliche Einordnung eines BMF-Schreibens

Ein BMF-Schreiben ist kein Gesetz, sondern eine interne Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums, welche lediglich den Finanzbeamten bindet.

Für das Finanzgericht ist ein BMF-Schreiben nicht verbindlich.

Drei Punkte aus dem BMF-Schreiben betreffen den oben genannten Personenkreis

Punkt 1. „Besonderheiten bei Organen einer Körperschaft“

Das BMF führt lapidar aus:

Zeitwertkonten sind („rückwirkend ab 01.02.2009“) mit dem Aufgabenbild eines Organs einer Körperschaft nicht („mehr“) vereinbar.

Eine Begründung gibt das BMF-Schreiben nicht.

Frau Harder-Buschner, die im Ministerium als Regierungsdirektorin federführend an dem BMF-Schreiben mitgewirkt hat, führt dazu in NWB vom 06.07.2009, Seite 2137¹ als interne Begründung aus, dass

- die Tätigkeit des Organs regelmäßig mit der Beendigung der Organschaft endet und

¹ „Zur Begründung des Ausschlusses der Organe verweist das BMF-Schreiben darauf, dass Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind, nicht mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft im Einklang stehen und somit keine Zeitwertkonten im eigentlichen Sinne darstellen. Dies ist im Schrifttum verschiedentlich heftig kritisiert worden. Es sollte dabei allerdings nicht übersehen werden, dass die Möglichkeit einer Arbeitszeitflexibilisierung bei diesem Personenkreis nicht das primäre Ziel einer solchen Vereinbarung sein kann, sondern dass es um ein steuer- und ertragsoptimiertes Modell zur Anlage von bestimmten Vergütungsbestandteilen geht, also im Grunde um ein Vermögensanlage-Modell zur wirtschaftlichen Absicherung für den Zeitraum nach Organstellung. Die Bestellung des Organs einer Körperschaft unterliegt nicht dem Kündigungsschutz, sondern wird frei ausgehandelt. Es besteht bei diesem Personenkreis keine planbare Freistellungsphase. Die Freistellung von der Organtätigkeit ist im Grunde gleichbedeutend mit der Beendigung der Organstellung. Da für den auf ein Zeitwertkonto gutgeschriebenen Lohn der Zeitpunkt der Besteuerung bis zur Inanspruchnahme des Guthabens hinausgeschoben wird, könnte auch die ersparte Lohnsteuer (ggf. auch die Sozialversicherungsbeiträge) als Bestandteil des Zeitwertkonto-Guthabens zu Vermögensanlagezwecken mitbenutzt werden (Progressions- und Zinseszinsseffekt). Aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht käme es zu einer Privilegierung und Bezuschussung einer Vermögensanlage für die Organe des Betriebs, für die unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks von Zeitwertkonten keine Rechtfertigung erkennbar ist.“

- bei Organen immer der Steuerspareffekt im Vordergrund steht (!);

deshalb könnten Zeitwertkonten für Organe von Körperschaften nicht anerkannt werden.

Das BMF-Schreiben verwechselt die gesellschaftsrechtlich begründete Organschaft mit dem arbeitsrechtlichen Anstellungsvertrag des Organs. Es ist weder zwingend noch allgemein üblich, dass der Anstellungsvertrag automatisch endet, wenn die Organschaft endet.

Zur weiteren Begründung bezüglich Steuerspareffekt enthalte ich mich einer Anmerkung.

Da das BMF seine Meinung (mangels Argumenten) nicht schlüssig begründet, kann ich die Gründe auch nicht detailliert widerlegen.

Punkt 2. „Werterhaltungsgarantie“ (neu) und Insolvenzschutz (bereits vorhanden)

Durch das Flexi II-Gesetz wurde die „Werterhaltungsgarantie“ des Arbeitgebers und der Insolvenzschutz zwingend eingeführt.

Steuerlich werden nunmehr Zeitwertkonten nur noch anerkannt, wenn diese gesetzliche Voraussetzungen (§§ 7 b ff. SGB IV) erfüllt sind.

Der Arbeitgeber (oder ein Anlageinstitut) müssen garantieren, dass zum Zeitpunkt der geplanten Inanspruchnahme mindestens ein Rückfluss des zugeführten Arbeitslohnes gewährleistet ist.

Zur Vereinfachung der Prüfung unterstellt die Finanzverwaltung, dass die Voraussetzungen vorliegen, wenn

- die Werterhaltungsgarantie vertraglich vereinbart ist **und**
- die Voraussetzungen des § 7 e (6) SGB IV² im Umkehrschluss erfüllt sind.

Für Zeitwertkonten, die bereits vor dem **01.01.2009** bestanden haben und weiter bedient werden sollen, muss

bis spätestens 31.12.2009

garantiert werden:

- Werterhalt für den am 31.12.2008 tatsächlich vorhandenen Wertbestand (= Depotwert)
- Werterhalt für die Einzahlungen ab 01.01.2009.

Bei Zeitwertkonten, die „eingefroren“ werden, ist die Werterhaltungsgarantie nicht notwendig; aber es muss ein Insolvenzschutz vorhanden sein.

² § 7 e SGB IV Absatz 6:

(6) Stellt der Träger der Rentenversicherung bei der Prüfung des Arbeitgebers nach § 28p fest, dass

1. für ein Wertguthaben keine Insolvenzschutzregelung getroffen worden ist,
2. die gewählten Sicherungsmittel nicht geeignet sind im Sinne des Absatzes 3,
3. die Sicherungsmittel in ihrem Umfang das Wertguthaben um mehr als 30 Prozent unterschreiten oder
4. die Sicherungsmittel den im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht umfassen,

Punkt 3. „Bestandsschutz“

Für Zeitwertkonten von Organen, die bereits bestehen, gibt es einen steuerlichen Bestandsschutz.

Alle bis zum 31.01.2009 geleisteten Einzahlungen werden steuerlich anerkannt, sofern keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Einzahlungen ab dem 01.02.2009 sind bei Einzahlung zu versteuern.

Warum zum 31.01.2009 diese Änderung eintritt, bleibt offen. Das Gesetz hat sich jedenfalls nicht geändert. Andere objektive Gründe sind ebenfalls nicht erkennbar.

Meines Erachtens scheint es (rechtswidrige) Willkür der Finanzverwaltung zu sein.

Handlungsempfehlungen

Zeitwertkonto weiterführen (und auf den Rechtsstaat vertrauen)

Durch einen Nachtrag (ggfls. mit Gesellschafterbeschluss) ist der Zeitwertkontenvertrag wie folgt zu ergänzen:

Der Arbeitgeber garantiert bei planmäßiger Inanspruchnahme den Rückfluss der dem Zeitwertkonto zugeführten Arbeitslohnbeträge wie folgt:

- *für alle Einzahlungen bis 31.12.2008 in Höhe von xxxx,xx € (= Wertguthaben zum 31.12.2008)*
- *für alle Einzahlungen ab dem 01.01.2009 in voller Höhe*

Endet die (GmbH-/aktienrechtliche) Bestellung des Geschäftsführers/Vorstands durch Zeitablauf oder Abberufung, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass der arbeitsrechtliche Anstellungsvertrag ohne GmbH-/aktienrechtliches Mandant bei gleichzeitig ausfinanzierter Freistellung fortgeführt wird.

Die Dauer der Freistellung wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer separat vereinbart und dauert höchstens so lange an, bis die angesammelten Finanzierungsmittel für die Gehaltszahlungen verbraucht sind.

Die gewählte Kapitalanlage ist gegebenenfalls umzustellen.

Auf Grund des BMF-Schreibens kann, bzw. wird der Prüfer die Anerkennung des Zeitwertkontos verweigern, so dass ein Rechtsstreit vor dem Finanzgericht notwendig sein wird.

Ich gehe davon aus, dass das Finanzgericht das Zeitwertkonto anerkennen wird.

Durch den Zusatz ist gewährleistet, dass die Inanspruchnahme der Freistellung auch nach Beendigung der Organschaft tatsächlich erfolgen kann.

Zeitwertkonto einfrieren und für die Zukunft eine Vereinbarung „Versorgungslohn statt Barlohn“ treffen

Das Zeitwertkonto eingefroren.

Die Entgeltumwandlung erfolgt weiterhin in gleicher Höhe. Der Arbeitgeber zahlt den Umwandlungsbetrag zum Beispiel in eine (fondsgebundenen) Lebensversicherung. Bei Erreichen des Rentenalters erfolgt dann aus dem angesparten Versorgungskapital die Umwandlung in eine betriebliche Altersversorgung.

Unterscheidung zum Zeitwertkonto:

- Es ist kein Sabbatical möglich.
- Bei Erreichen des Rentenalters (ab 60 Jahren) erfolgt zwingend die Umwandlung in eine betriebliche Altersversorgung; Einmalzahlung, Zeitrente oder lebenslange Rente.
- Aufbau des Versorgungskapitals in einer vorgegebenen Kapitalanlage

Unterscheidung zur betrieblichen Altersversorgung:

- In der Ansparphase liegt aufgeschobener Lohn vor
- Flexible Einzahlung möglich
- Das Versorgungskapital ist in der Ansparphase vererbbar
- Keine Haftung des Arbeitgebers

Steuer:

- Bilanzierung wie beim Zeitwertkonto
- Aktiva = Versorgungskapital
- Passiva= Erfüllungsrückstand in Höhe des Versorgungskapitals

Zeitwertkonto einfrieren und für die Zukunft eine Vereinbarung „Entgeltumwandlung in eine Beitragszusage mit Mindestleistung“ treffen

Das Zeitwertkonto eingefroren.

Die Entgeltumwandlung erfolgt weiterhin in gleicher Höhe. Der Arbeitgeber zahlt den Umwandlungsbetrag zum Beispiel in eine (fondsgebundenen) Lebensversicherung. Der Arbeitgeber garantiert eine Mindestverzinsung der eingezahlten Beiträge, z.B. 4 % p.a.

Bei Erreichen des Rentenalters wird das angesparte Kapital in der tatsächlichen Höhe, mindestens aber mit 4 % Verzinsung als betriebliche Altersversorgung ausgezahlt..

Unterscheidung zum Zeitwertkonto:

- Betriebliche Altersversorgung als Direktzusage in Form einer Beitragszusage mit Mindestleistung, ab 60 Jahren (Einmalzahlung, Zeitrente oder lebenslange Rente)

Unterscheidung zur (klassischen) betrieblichen Altersversorgung:

- Flexible Einzahlung möglich
- Anspruch besteht nur in Höhe des tatsächlich eingezahlten Kapitals plus garantierte Verzinsung
- Arbeitgeber trägt nur ein Risiko in Höhe der garantierten Verzinsung

Steuer:

- Es ist eine Pensionsrückstellung zu bilden, aber nicht nach „Heubeck“, sondern in Höhe des Barwertes der Zusage³, Zusage ist das tatsächlich eingezahlte Kapital plus Verzinsung bis zum 65. Lebensjahr
- Aktiva = Versorgungskapital
- Passiva = Pensionsrückstellung in Höhe des Barwertes (nicht nach Heubeck)
- Geringe Abweichung von Aktiva und Passiva

Zeitwertkonto einfrieren und kein weiteres Kapital aufbauen

Das Zeitwertkonto eingefroren.

Bitte beachten:

- Ich stehe für alle Fragen zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie per Email eine (kostenlose) telefonische Beratung.
- Die Nachträge zu den Zeitwertkonten können Sie selbst vornehmen. Gerne übernehme ich den Auftrag, wenn Sie es möchten.
- Die Verträge „Versorgungslohn statt Barlohn“ oder „Entgeltumwandlung in eine Beitragszusage mit Mindestleistung“ können bei mir angefordert werden. Für alle Mandanten, die schon die Zeitwertkonten über mich erstellt haben, gibt es selbstverständlich Sonderkonditionen.
- Vertragsmuster nebst Musterberechnungen können Sie kostenfrei per Email anfordern.
- **Empfehlung im Hinblick auf BilMoG:** die neuen Verträge werden unter Einschaltung eines Treuhänders vereinbart. Für die „alten“ Wertguthaben wird ein Treuhänder empfohlen. Bei Einschaltung eines Treuhänders können Aktiva und Passiva aus den Entgeltumwandlungen in der HGB-Bilanz ab sofort saldiert werden. Dies führt zu einer **Bilanzverkürzung** und damit zu einer **Erhöhung der Eigenkapitalquote um 20% bis 50 %**, je nach Bilanzsumme. Informationen über den Treuhänder (www.ersteschutzhand.de) bitte bei mir anfordern.

³ § 6a Abs. 2 Nr. 1 zweite Alternative und § 6a Abs.3 Satz 2 Nr.1 Satz 6 zweiter Halbsatz EStG